



Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Franziska.Humair@bafu.admin.ch

Bern, 25. Juni 2021

Stellungnahme des SAV zum indirekten Gegenvorschlag der Biodiversitätsinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur erwähnten Vorlage. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen **einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz** und werden von rund 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete hat für die Schweiz eine besondere Bedeutung sowohl für das touristisch geschätzte Kulturlandschaft als auch für die Biodiversität – beides Anliegen, welche auch im Zentrum dieser Vernehmlassung stehen.

Die Volksinitiative „Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)“ wurde Anfang September 2020 eingereicht. Sie will den Schutz der Artenvielfalt stärken und deren langfristigen Erhalt sichern. Weiter sollen der Landschaftsschutz gestärkt und die Baukultur gefördert werden.

Der SAV teilt die Beurteilung des Bundesrates, dass die Biodiversitätsinitiative zu weit geht. Die Initiative würde in der Praxis zu vielen Umsetzungsproblemen führen und zu extremen Einschränkungen führen, auch für bereits traditionell und nachhaltig bewirtschafteten Flächen und Gebiete.

Der Handlungsspielraum für die Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft wurde in den vergangenen Jahren durch immer neue Schutz- und Umweltauflagen immer weiter eingeschränkt (z.B. Tierschutznormen, Gewässerraum). Die Alpwirtschaft möchte weiterhin naturnah produzieren und die Produktionsgrundlagen und die Biodiversität nachhaltig aufrechterhalten. Um dies zu erreichen, muss sie sich aber so weiterentwickeln können, dass sie den sich verändernden Rahmenbedingungen gerecht wird; z.B. Anforderungen seitens Abnehmer (Logistik, digitale Administration, etc.) oder rechtlichen Anforderungen (z.B. Tierschutz, Lebensmittelrecht, Arbeitsrecht). **Der SAV lehnt deshalb die Biodiversitätsinitiative ab.**

Der SAV unterstützt grundsätzlich die Idee eines indirekten Gegenvorschlages des Bundesrates. **Zentral ist dabei für die Alp- und Berglandwirtschaft, dass der Schutz des Kulturlandes jederzeit gewährleistet ist und die Betriebe zeitgemäss geführt werden können.** D.h. eine Anpassung der Infrastruktur an die aktuellen gesetzlichen



Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes muss möglich sein, damit die Alpwirtschaft und Berglandwirtschaft weiterhin ihren Beitrag an den Landschaftsschutz leisten kann. Der SAV kann daher nicht alle vorgeschlagenen Massnahmen des Bundes gutheissen.

Der SAV muss zudem darauf aufmerksam machen, dass für den Erhalt der Landschaft und Biodiversität dringend eine **bessere Regulierung des Wolfsbestandes nötig ist**. Wenn diese Anpassung nicht schnell erfolgt, wird dies enorme negative Konsequenzen auf die unterschiedlichen Lebensräume, die Landschaft, die Biodiversität und die Baukultur im Sömmerungs- und Berggebiet haben, da die Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft (Weidehaltung/Auslauf) mit dem Wolfsbestand nicht mehr vereinbar sind.

Der SAV legt deshalb seine Haltung zu den Aspekten dar, welche die Alpwirtschaft und die damit verbundene Berglandwirtschaft betreffen. Die folgenden Anliegen und Anträge sind nach Artikel gegliedert:

Berücksichtigung der Inventare in den kantonalen Planungen (NHG Art. 12h):

Der SAV lehnt diese Verschärfungen ab.

Baukultur

Der SAV unterstützt den Grundsatz, dass Baukultur gefördert wird; die Alpwirtschaft ist mit ihren traditionellen Bauten ein wichtiger Teil der Baukultur. Baukultur ist in der Vorlage jedoch äusserst weit und unklar definiert, indem der Begriff alle menschlichen Tätigkeiten umfasst, „die den Raum verändern.“ Sie könnte auch temporäre Tätigkeiten der Alp- und Landwirtschaft mit einschliessen, was der SAV klar ablehnt. Bei der Förderung der Baukultur ist es wichtig, Baukultur nicht durch starre Vorlagen und Konzepte „fördern“ zu wollen, welche schlussendlich zur Nutzungsaufgabe (und damit Verfallen lassen) der Gebäude führen und womöglich auch der Bewirtschaftungsaufgabe der Sömmerungsflächen führen. Die Baukultur muss so gefördert werden, dass sich die Baukultur mit den sich entwickelnden Anforderungen der Abnehmer und der Gesellschaft weiterentwickelt. Zur Baukultur gehört deshalb auch die Weiterentwicklung des baulichen Kulturerbes, was genügend Handlungsspielraum braucht. Der SAV macht ausserdem darauf aufmerksam, dass die Baukultur z.B. in der Alpwirtschaft regional sehr unterschiedlich geprägt ist. Ein zu starrer und einheitlicher Rahmen könnte den unterschiedlichen regionalen Ausprägungen der Baukultur sowie den mit der Alpwirtschaft verbundenen Traditionen nicht Rechnung tragen.

Antrag

Artikel 17b Baukultur

*¹ Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich ~~bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern~~, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf eine **zeitgemässe Weiterentwicklung sowie eine** hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.*

Die Formulierung „bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern,“ ist zu umfassend und unklar. Theoretisch könnte damit z.B. sogar das Skitouren mit temporären Spuren im Schnee oder das Anpflanzen einer Sonnenblume im Garten gemeint sein... Zudem muss die Baukultur zeitgemäss weiterentwickelt werden, so dass sie mit wirtschaftlicher und technischer Entwicklung sowie Innovationen einhergeht.



Inventare: Beanstandungsrecht der Kantone

Die Inventare des Bundes entsprechen nicht immer der Realität oder es gibt keine klare Begründung für die Einteilung. Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, eine Überprüfung nach klaren Kriterien zu fordern.

Antrag

Art. 18, Abs 1

¹ Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotope und legt die Schutzziele fest. Der Kanton kann eine Überprüfung der Inventare verlangen.

Flächenziel von 17%

Durch die bestehenden Schutzgebiete und Biodiversitätsflächen leisten die Berggebiete bereits einen sehr grossen Beitrag zur Biodiversität. Zudem trägt die Alpwirtschaft gegenüber Verwaltung per se schon zu einer grossen Biodiversität und vielfältigen Lebensräumen bei. Es ist leider zu befürchten, dass die zusätzlich benötigten Flächen ebenfalls in den Berggebieten und allenfalls auch in den Sömmerungsgebieten zu liegen kämen, obwohl hier die Biodiversität und die Anteile der Schutzflächen bereits am höchsten sind. Ein fixes quantitatives Ziel ist zudem kein Garant für mehr Biodiversität. Der Bundesrat will das Flächenziel durch die Erweiterung bestehender regionaler und lokaler Biotope erreichen. Er greift damit direkt in die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden ein. Der SAV lehnt das Flächenziel und somit den neuen Art. 18bis des NHG ab.

Antrag

Art 18bis streichen

Falls trotzdem ein solches eingeführt wird, müssen auch andere artenreiche Flächen angerechnet werden, auch wenn sie ohne spezielle Einschränkungen bewirtschaftet werden oder gar brachliegen. Im Berggebiet gibt es viele solche Flächen.

Artikel 18^{bis} Flächenziel und Planung

¹ Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:

[...]

f. Biodiversitätsförderflächen, ~~die gestützt auf~~ im Sinne des Artikels 73 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) ~~als besonders wertvoll eingestuft~~ werden.

G (neu)) traditionell bewirtschaftete Flächen oder brachliegende Flächen mit hoher Biodiversität

² Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz 1 notwendigen Flächen.

Zielvorgaben für Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.



Mit NHG Art. 18b werden die Kantone neu verpflichtet, Biotope von regionaler oder lokaler Bedeutung zu bezeichnen und unter Schutz zu stellen. Die Verpflichtung stellt nicht per se einen Mehrwert für die Biodiversität dar. In gewissen Regionen gibt es bereits sehr viele solcher Biotope, welche die Alpwirtschaft zum Teil unnötig einschränken. Das ist ein eindeutiger Eingriff in die kantonalen und kommunalen Entscheidungshoheiten kann vom SAV nicht befürwortet werden.

Antrag

Art 18 b Abs. 3 streichen

Artikel 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich

Der SAV unterstützt, dass auch in Siedlungsgebieten ökologische Ausgleichsmassnahmen umgesetzt werden. Gerade im Berggebiet und in der Alpwirtschaft ist die Biodiversität bereits vielerorts ohnehin hoch und die Landwirtschaft setzt zusätzlich noch Massnahmen um. Der neue Fokus muss deshalb auf die Siedlungsflächen (also innerhalb der Bauzonen) gesetzt werden und dies auch klar im Gesetzesartikel zur Geltung kommen. Der SAV schlägt deshalb folgende Formulierung vor.

Antrag

Artikel 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich

*¹ In **Siedlungsgebieten** sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. [...]*

Durch die Verwendung des Begriffs "Siedlungsgebieten" wird geklärt, dass es sich um Siedlungsflächen und nicht um land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen handelt.

Ferner wird auch beim ökologischen Ausgleich eine bundesstaatliche Kontingentierung vom SAV abgelehnt.

Antrag

Art. 18b^{bis}, Abs. 3 streichen

Jagdgesetz

Die Jagdbanngebiete machen allein schon 3,5% der Landesfläche aus und tragen damit wesentlich zum vom Bundesrat angestrebten Flächenziel bei, sofern sich das Flächenziel durchsetzt. Jagdbanngebiete müssen dafür aber nicht umbenannt werden. Sie können auch so zum Flächenziel angerechnet werden. Der SAV befürchtet, dass die Umbenennung von weiteren Schutzmassnahmen gefolgt würde, was in der aktuellen Situation mit weitgehend zu hohen Wildbeständen kontraproduktiv wäre. In der Tat sind die hohen Schalenwildbestände für die Waldverjüngung ein Problem, und viele Alpbewirtschafter sind auch Waldbesitzer, bzw. die Alpen beinhalten auch Waldflächen. Zudem kommt es bei übermässigen Beständen zu einer Reduktion der Verfügbarkeit an Weidefutter auf den Sömmerungsflächen aufgrund der intensiven Beweidung durch das Wild.



Finanzielle Aspekte

Abschliessend stellt die SAV fest, dass die Kosten für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrates weiterhin erheblich sind. Durch die Streichung des Flächenziels können die Kosten bereits reduziert werden, sie bleiben jedoch sehr hoch.

Zusammenfassung

Der SAV unterstützt im Grundsatz die Anliegen des Gegenvorschlags. Der Schutz des Kulturlandes muss dabei immer als erste Priorität berücksichtigt werden. Damit die Alpwirtschaft und Berglandwirtschaft ihren Beitrag zum Erhalt der Biodiversität und der Baukultur weiterhin leisten können, ist es zudem zentral, dass sie sich weiterentwickeln können, z.B. um Produkte herzustellen, welche den sich wandelnden Ansprüchen des Marktes entsprechen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)

Erich von Siebenthal, Präsident

Andrea Koch, Geschäftsführerin